

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100 Sanitätsdienstes, in erster Linie in den Gemeinden, eingebracht und dem Gemeindeausschusse zugewiesen. Hierüber wurde im Landtage keine weitere Verhandlung gepflogen, sondern in der Sigung des Landesausschusses am 26. Nos vember 1868 beschlossen, diesen Antrag dem Herrn Minister des Innern zur Kenntnisnahme und allfälligen Verück-

sichtigung bei der einzuberufenden Enquête-Commission mitzutheilen.

Nach der Publizirung des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 wurden vom hohen Ministerium jene Berfügungen getroffen, welche sich auf die Durchsührung dieses Gesetzes beziehen. Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1870 3. 7262 ergingen Aufträge zur Erstattung von motivirten Anträgen bezüglich der Zahl und Antsssitze der f. f. Bezirksärzte, der Zahl und Art der Ernennung der ordentlichen Mitglieder des Landessanitätsrathes, des Entwurfes einer Instruktion für den Landessanitätsrath, der Besetzung der suschiensen des Landessanitätsrathes, der Antwissen des Landesschierarztes, der Zuweisung eines ärztlichen Hesseng der sublich der Durchsührung des 5 des Sanitätsgesetzes, betreffend die Organisation des Sanitätsdessinsten den Gemeinden im Wege einer Negierungsvorlage. Bezüglich dieses letzteren Punktes wendete sich die Statthalterei mit Note vom 6. Juni 1870, 3. 983/Präs. an dem Landesausschuß mit dem Ersuchen um Mittheilung jener Gesichtspunkte, von denen nach Ansicht des Landesausschusses bei diesem Elaborate auszugehen wäre. Der Landesausschuß gab mit Note vom 17. Juni 1870, 3. 5135 seine Aeußerung in solgender Weise ab: "Nach § 5 des Sanitätsgesetzes seien im Wege der Landesgesetzgebung gesundheitspolizeiliche Einrichtungen sür die Gemeinden zu schaffen, ans welchem Titel benselben unr Auslagen erwachsen dürften, 3. B. für Bestellung von Gemeindexizten, Errichtung von Gemeindernkanssennt mit Hondlik auf die Höhe der Landesausschuß mit Hindlik auf die Höhe der bereits bestehenden öffentlichen Abgaben für nicht gerechtsertigt halte; die Sanitätsgenden lokalpolizeilicher Natur könnten auch mit den dermalen vorhandenen Sanitätsorganen besorzt werden; das Heimatse und Gemeindezesetz enthalte ausreichende Bestimmungen; wünschenswerth sei die Regelung des Berhältnisses der Gemeinden zu öffentlichen und privaten Sanitätsorganen; in Detailbestimmungen könne nicht eingegangen werden, um nicht den Beschlässes diessalls vorzugreisen."

Diese Aenßerung wurde von der Statthalterei erst mit Indorsat vom 15. April 1871, Z. 1234/Präs. dem Landessanitätsrathe mit der Einsadung übermittelt, über die Art und Weise der Durchführung der §§ 3, 4 und 5 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.B. Rr. 68, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, einen wohlbegründeten Antrag vorzulegen, der seinerzeit als Grundlage einer Regierungsvorlage für die o. ö.

Landesgesetzgebung benützt werden fonnte.

Mit diesem Elaborate wurde Referent, damals substituirter Bezirksarzt in Kirchdorf, betraut, welcher dasselbe als ad hoc einberusenes außerordentliches Mitglied des Landessanitätsrathes in der Sigung am 12. Juli 1871 zum Bortrage brachte. Darin wird zuerst die Nothwendigkeit einer Resorm des Gemeindesanitätswesens begründet, und zwar unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Sanitätsgesetzs, betreffend die den Gemeinden im selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise zusommenden Obliegenheiten; sodann wird unter Vorlage eines tabellarischen Ausweises über die Anzahl der in den einzelnen Gerichtsbezirken des Landes ansässigen Aerzte, Wundärzte und Apotheker der zu geringe Umfang der einzelnen Gemeinden, die ungenügende Anzahl wissenschaftlich gebildeter Aerzte und die ungünstige Vertheilung des ärztlichen Personales im Allgemeinen nachgewiesen.

Auf Grund dieser Expositionen werden dann die Mittel zur Abhilse erörtert, und zwar für die Landsgemeinden: Bermehrung der Anzahl der Aerzte, d. h. der wissenschaftlich gebildeten, graduirten Aerzte; Errichtung von Sanitätsgemeinden in der beiläufigen Anzahl von 100 bis 110, Aufstellung von Gemeindeärzten in einer jeden derselben mit einer fixen Minimalbesoldung von 400 fl.; Anstellung der Gemeindeärzte durch das Land, ähnlich wie bei den Lehrern; Errichtung von Gesundheitsräthen, Bermehrung der Apotheken bis zu einer gewissen Grenze, Errichtung von Humanitäts-

Unstalten, namentlich von Bezirts-Rranten- und Berforgungshäufern.

Für die Städte mit eigenem Statute wird eine Vermehrung und bessere Besoldung des städtischen ärztlichen Personales beantragt, ebenso die Errichtung von gemischten Gesundheitsräthen. Schließlich wird der nach den festgestellten Grundssätzen versaßte Entwurf eines aus 24 Paragrafen bestehenden Landesgesetzes zur Organisirung des öffentlichen Sanitätss

dienstes in den Gemeinden Oberöfterreichs im Sinne der §§ 3, 4 und 5 des Sanitätsgesetzes vorgelegt.

Dieser Entwurf wurde mit einigen unwesentlichen Abänderungen vom Landessanitätsrathe einstimmig genehmigt und mit dem Antrage auf Mittheilung desselben an die politischen Behörden 1. Instanz, behufs Sinholung ihrer Aenßerung, sowie an die Landessanitätsräthe der übrigen eisseithanischen Kronländer und mit dem Ansuchen um weitere geschäftsmäßige Behandlung dieser Angelegenheit unterm 13. Inli 1871 3. 55 L. Can. R. an das hohe k. k. Statthalterei-Präsidium eingereicht. Von diesem wurden mit Erlaß vom 18. Inli 1871 3. 1238/Präs. unter Mitsteilung eines Druckeremplares die sämmtlichen Behörden 1. Instanz zur Abgabe einer Aenßerung bis Ende August aufgefordert und unter Einem auch der Landesansschuß um Abgabe der Aeußerung über den erwähnten Gegenstand ersucht.

Der Landesausschuß erstattete die Aeußerung mit Note vom 17. August 1871 Z. 7978 durch Ablehnung des Antrages des Landessanitätsrathes wegen Unerschwinglichkeit der Kosten, die sich approximativ auf jährlich 100.000 fl. belaufen würden; das Bedürfnis einer solchen Organisirung könne nicht anerkannt werden, da ein Mangel an Aerzten nicht bestehe; übrigens seien im Landtage Anträge wegen imperativer Zusammenlegung der Gemeinden in Aussicht, weshalb die bezüglichen Verhandlungen einer späteren Zeit vorbehalten werden müßten.

Die Alengerungen ber politischen Behörden 1. Inftang lauteten in Aurze folgender Magen;